

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/10/17 4Ob160/06t, 4Ob243/08a, 4Ob62/09k, 1Ob117/09a, 1Ob66/11d, 4Ob137/21g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.2006

Norm

EO §378 Abs1

Rechtssatz

Ein Sicherungsbegehren hält sich dann im Rahmen des Begehrens in der Hauptsache, wenn es letzteres weder quantitativ überschreitet, noch qualitativ ein anderer Anspruch als das Klagebegehren ist. Dazu genügt es nicht, dass die Zahl der vom Sicherungsbegehren umfassten möglichen Eingriffsgegenstände die Menge von möglichen Eingriffsgegenständen, die unter das Hauptbegehren fallen, nicht überschreitet; zusätzlich müssen die Ansprüche im Haupt- und Sicherungsverfahren ihrer Art nach deckungsgleich sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 160/06t

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 4 Ob 160/06t

Beisatz: Unterlassungsbegehren zu durch fünf Merkmale gekennzeichnete als Geschmacksmuster geschützte Präsentationsvorrichtungen qualitativ etwas Anderes als mit einem zusätzlichen sechsten Unterscheidungsmerkmal. (T1)

- 4 Ob 243/08a

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 243/08a

Auch; nur: Ein Sicherungsbegehren hält sich dann im Rahmen des Begehrens in der Hauptsache, wenn es letzteres weder quantitativ überschreitet, noch qualitativ ein anderer Anspruch als das Klagebegehren ist. Die Ansprüche im Haupt- und Sicherungsverfahren müssen ihrer Art nach deckungsgleich sein. (T2)

- 4 Ob 62/09k

Entscheidungstext OGH 14.07.2009 4 Ob 62/09k

Auch; nur T2; Beisatz: Unter dieser Bedingung steht der Bewilligung der einstweiligen Verfügung nicht entgegen, dass der Sicherungsantrag einen Anspruch betrifft, um den das Klagebegehren gemäß § 235 Abs 1 ZPO erweitert worden ist, und zur Zeit der Erlassung der einstweiligen Verfügung über die Zulässigkeit der Klageänderung noch nicht entschieden worden ist. (T3)

- 1 Ob 117/09a

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 1 Ob 117/09a

Auch; nur: Ein Sicherungsbegehren hält sich dann im Rahmen des Begehrens in der Hauptsache, wenn es letzteres weder quantitativ überschreitet, noch qualitativ ein anderer Anspruch als das Klagebegehren ist. (T4)

- 1 Ob 66/11d

Entscheidungstext OGH 21.07.2011 1 Ob 66/11d

Vgl auch; nur T2

- 4 Ob 137/21g

Entscheidungstext OGH 22.09.2021 4 Ob 137/21g

Vgl; nur T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121475

Im RIS seit

16.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at